

Werbungskosten absetzen, soweit es sich bei diesen Aufwendungen nicht um Kosten der privaten Lebenshaltung im Sinne des § 12 Einkommensteuergesetz handelt.

(2) Der Restbuchwert der bisherigen Beleuchtungs- oder Heizungsanlage ist im Falle ihres Umbaus (Abs. 1) weiterzuführen und jährlich um die bisher zulässigen Absetzungen für Abnutzung zu vermindern.

§ 7

Vergünstigungen für Altstofffasser

(1) Bei Steuerpflichtigen der privaten Wirtschaft, die im Wirtschaftsjahr 1953 (1952/53) Altstoffe jeder Art gesammelt, erfaßt oder gehandelt haben, sind die in den folgenden Wirtschaftsjahren aus dieser Tätigkeit erzielten Umsätze und Gewinne von der Besteuerung nach dem Umsatz, Einkommen und Ertrag sowie von der Beitragspflicht zur Sozialversicherung befreit, soweit sie in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr die im Jahre 1953 aus der Altstofffassung erzielten Umsätze und Gewinne übersteigen. Dabei sind für den Vergleich der Umsätze die während des Kalenderjahres erzielten Umsätze maßgebend. Betriebsprüfungen werden ab dem Wirtschaftsjahr 1954 (1953/54) nicht durchgeführt, wenn die 1953 veranlagten Umsätze und Gewinne der Altstoffhandlung versteuert werden.

(2) Sind die im Veranlagungszeitraum 1953 veranlagten Umsätze und Gewinne der Altstoffhandlung für einen Zeitraum von weniger oder mehr als zwölf Monaten ermittelt worden, so sind sie für den nach Abs. 1 vorzunehmenden Vergleich auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Sind in einem der folgenden Veranlagungszeiträume die Umsätze und Gewinne für einen Zeitraum von weniger oder mehr als zwölf Monaten ermittelt worden, so sind für den nach Abs. 1 vorzunehmenden Vergleich die Jahresumsätze und

-gewinne 1953 auf einen diesem Ermittlungszeitraum entsprechenden Zeitraum umzurechnen. Bei den Umrechnungen (Sätze 1 und 2) werden angefangene Monate nicht berücksichtigt.

(3) Die Steuerpflichtigen werden auf Antrag nach den Bestimmungen der Anweisung 42/54 vom 3. März 1954 über die steuerlichen Vergünstigungen für gewerbliche Sammler, Händler und Kreiserfasser in der nicht-metallischen Altstofffassung (ZBl. S. 93) veranlagt. Die Anwendung dieser Anweisung schließt die Inanspruchnahme der Vergünstigungen des Abs. 1 aus.

§ 8

Genossenschaften

Die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 gelten auch für die Besteuerung der Genossenschaften.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1954

Ministerium der Finanzen
— Abgabenverwaltung —
M. S c h m i d t
Stellvertreter des Ministers

Berichtigung

Das Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — bittet, bei der Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 333 — Vermessungswesen — vom 1. Juli 1954 (GBl. S. 583) folgende Berichtigung zu beachten:

Es muß in § 1 richtig heißen:

„Die Leiter der Vermessungsdienste, der Abteilungen Kataster bei den ...“

Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 29 vom 24. Juli 1954 enthält:

	Seite
Anordnung vom 7. Juli 1954 über die Regelung des Stipendienwesens an Instituten für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen der Deutschen Demokratischen Republik	325
Anordnung vom 12. Juli 1954 über den Allgemeinen Krankentransport. — Kranken-transportordnung —	329
Anordnung vom fi. Juli 1954 zur Löschung von Sicherungshypotheken, die zugunsten des früheren Deutschen Reiches, vertreten durch die Hauptversorgungsämter, als Sicherung für Rückzahlungen von Kapitalabfindungen an Versorgungsberechtigte eingetragen sind	335
Anordnung vom 5. Juli 1954 zur Aufhebung von Anordnungen der Materialwirtschaft 335	
Anordnung vom 8. Juli 1954 über die Erteilung von Genehmigungen für Lotterien und Ausspielungen sowie über die Steuerbefreiung von Lotterien und Ausspielungen zugunsten des Nationalen Aufbauwerkes	335
Anordnung vom 15. Juni 1954 über die Planung und Organisation der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik 337	
Anordnung vom 10. Juli 1954 über Mindestbezugsmengen (Großhandelsvolumen) bei Direktbezügen von Lebensmitteln der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe	338
Anordnung vom 14. Juli 1954 über die Beschäftigung von technischen Kräften in Kindergärten und Horten	339
Anordnung vom 14. Juli 1954 über die Beschäftigung von technischen Kräften in allgemeinbildenden Schulen	340
Statut des VEB Sport-Toto vom 22. Juni 1954	342
Bekanntmachung vom 14. Juli 1954 des Musterstatuts der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter	343
Statut der Forschungsanstalt für Schifffahrt, Wasser- und Grundbau vom 14. Juli 1954	346